

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Ratten und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 03.05.1995

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 03.05.1995, zuletzt geändert am 25. Juni 2014, verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht:
bei Vereins- und Volksfesten, Zirkusveranstaltungen, Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Verhalten auf Sport-, Spiel- und Bolzplätzen

- (1) Öffentliche Bolz- und Kinderspielplätze dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr und zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr nicht benutzt werden. Sonstige öffentliche Sport- und Spielplätze dürfen bei geregelter Trainings- und Spielbetrieb von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Rauchen ist auf Spiel- und Bolzplätzen verboten.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen von Menschen führen können, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr – 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages nicht ausgeführt werden.
- (2) Die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BimSchV), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 8 a Böllerschießen

Das Schießen mit Böllern (Schusswaffen) ist 10 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

III. Belästigung der Allgemeinheit und umweltschädliches Verhalten

§ 9 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt
 1. das Nächtigen
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns
 3. das Verrichten der Notdurft
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen
 5. das Wegwerfen von Papier und Abfällen
 6. die nicht bestimmungsgemäße Benutzung von Sitzbänken und anderen Einrichtungen
 7. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln

- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht abgespritzt werden. Sie dürfen abgewaschen werden, wenn dabei keine für Straßenbelag und Kanalisation schädlichen Stoffe verwendet werden und keine Glatteisbildung möglich ist.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu besteigen, zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen oder Gegenstände hineinzuworfen.

§ 12 Behandlung von Abfall

In öffentliche Abfallkörbe dürfen Kleinabfälle, wie Obstreste, Papiertaschentücher, Zigarettenschachteln, Fahrscheine und dergleichen eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier und Flaschen einzuwerfen.

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 14 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 15 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün-, Erholungs- und Sportanlagen oder in fremden Gärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.

§ 16 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist dort so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

§ 17 Geruchsbelästigungen

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Auf und an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern und Ladentüren.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften der Satzungen der Stadt Rottweil über Werbeanlagen und Automaten vom 20. September 1967 und über den Ensembleschutz vom 25. Juli 1984.

§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 1. Anpflanzungen und als nicht freigegeben gekennzeichnete Rasenflächen sowie sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

V. Bekämpfung von Ratten

§ 21 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten Grundstücken sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 22 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 23 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 24 Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 21 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 25 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder – soweit dies nicht möglich ist – erschweren.

§ 26 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 27 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung können den nach § 21 Verpflichteten übertragen werden.

§ 28 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen die Verfügungsberechtigten diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lassen.

VI. Anbringung von Hausnummern

§ 29 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude auf eigene Kosten mit den von der Stadt festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen. Die Hausnummer muss spätestens an dem Tag angebracht sein, an dem das Gebäude bezogen wird.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sollten die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Müssen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereits festgesetzte Hausnummern geändert werden, tragen die Hauseigentümer die dadurch entstehenden Kosten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten, Gartenwirtschaften und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden und entgegen § 4 Abs. 1 Lärm verursacht oder entgegen § 4 Abs. 2 raucht,

3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.
4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
6. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,
7. entgegen § 8 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
 - 7.1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
 - 7.2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
 - 7.3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
 - 7.4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
 - 7.5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
7. a) entgegen § 8 a das Schießen mit Böllern nicht 10 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde anzeigt,
8. entgegen § 9 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen
 - 8.1. nächtigt,
 - 8.2. bittelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 - 8.3. seine Notdurft verrichtet,
 - 8.4. außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
 - 8.5. Papier und Abfälle wegwirft,
 - 8.6. Sitzbänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt,
 - 8.7. Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Gehwegen abspritzt oder beim Abwaschen für Straßenbelag und Kanalisation schädliche Stoffe verwendet oder Glatteisbildung möglich ist,

10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie be-steigt, beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Gegenstände hineinwirft,
11. entgegen § 12 öffentliche Abfallkörbe zweckentfremdet benutzt,
12. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
13. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
14. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht un-verzüglich anzeigt,
15. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
16. entgegen § 15 als Halter oder Führer nicht dafür sorgt, dass sein Hund die Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün-, Erholungs- und Sportanlagen oder in fremden Gärten verrichtet bzw. dessen Kot nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 16 Tauben füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben erreicht werden kann,
18. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäu-den lagert, verarbeitet oder befördert, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit ge-schädigt oder erheblich belästigt werden,
19. entgegen § 18 auf und an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder nicht da-für zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder beklebt und die Erlaubnis der Ortpo-lizeibehörde nicht vorliegt,
20. entgegen § 19 Zelte und Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping-plätze aufstellt, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen, bzw. als Grundstückbesitzer sein Grundstück für solche Zwecke zur Verfügung stellt,
21. entgegen § 20 Abs. 1 in Grün- und Erholungsanlagen
 - 21.1. Anpflanzungen oder als nicht freigegeben gekennzeichnete Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze betritt,
 - 21.2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrren überklettert,
 - 21.3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt, obwohl dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
 - 21.4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert o-der aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 - 21.5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - 21.6. Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewie-sen mitnimmt,

- 21.7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, bemalt, beklebt, beschmutzt oder entfernt,
 - 21.8. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder fischt,
 - 21.9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 - 21.10. Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt.
- 22. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen unter Missachtung der Altersgrenze benutzt,
 - 23. entgegen § 21 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind,
 - 24. entgegen § 23 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
 - 25. entgegen § 24 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
 - 26. entgegen § 25 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
 - 27. entgegen § 26 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet, auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
 - 28. entgegen § 29 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, eine unleserliche Hausnummer nicht unverzüglich erneuert oder die Hausnummer nicht entsprechend § 29 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 30 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 32
Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.06.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 05. Mai 1976 außer Kraft.

Rottweil, den 03.05.1995

Ortspolizeibehörde

gez.
Dr. Arnold
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gleichzeitig wird unter Hinweis auf §§ 9 und 31 Abs. 1 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung sowie der §§ 117 und 118 des Ordnungswidrigkeitengesetzes der vom Gemeinderat beschlossene Verwarnungsgeldkatalog bei Ordnungsstörungen nachfolgend bekannt gemacht:

Große Kreisstadt Rottweil		
Verwarnungsgeldkatalog für Ordnungsstörungen		
Tatbestand-Nr.:	Ordnungsstörung	Verwarnungs-/ Bußgeldhöhe:
50 10 01	Benutzungsverbot auf Spiel- und Bolzplätzen missachtet	10,00 Euro
50 15 01	Wegwerfen von Papier/Abfällen (Kleinmüll)	15,00 Euro
50 15 02	Leinenzwang bei Hunden innerhalb des Stadtgebietes missachtet	15,00 Euro
50 20 01	Wegwerfen von Zigarettenkippen und Kaugummis	20,00 Euro
50 20 02	Mehrfaches oder provozierendes Ausspucken	20,00 Euro

Große Kreisstadt Rottweil		
Verwarnungsgeldkatalog für Ordnungsstörungen		
Tatbestand-Nr.:	Ordnungsstörung	Verwarnungs-/ Bußgeldhöhe:
50 20 03	Grob ungehörige Handlung mit Belästigung, Gefährdung der Allgemeinheit; Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung	30,00 Euro
50 20 04	Sitzbänke nicht bestimmungsgemäß benutzt	20,00 Euro
50 20 05	Benutzungsverbot von Turn- und Spielgeräten auf Kinderspielplätzen über 14 Jahre	20,00 Euro
50 25 01	Betreiben eines Musik- und Fernsehgerätes (auch in Kfz) in solcher Lautstärke, dass Dritte erheblich belästigt wurden	25,00 Euro
50 25 02	Verrichten der Notdurft	25,00 Euro
50 25 03	Mitnahmeverbot von Hunden auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen	25,00 Euro
50 30 01	Notdurft von Hund nicht beseitigt	30,00 Euro
50 35 01	Erregung von Lärm in einem unzulässigen Ausmaß, der geeignet war die Allgemeinheit erheblich zu belästigen	35,00 Euro
50 50 01	Stören der Nachtruhe Dritter	50,00 Euro

	<u>Beschluss</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	03.05.1995	01.06.1995
1. Änderung	15.11.2000	01.12.2000
2. Änderung	20.07.2005	01.08.2005
3. Änderung	25.06.2014	17.07.2014